

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Hakki Keskin, Heike Hänsel, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2229 –**

Konkrete Maßnahmen bei der Fahndung nach den Sivas-Attentätern

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 28. Februar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/784) an die Bundesregierung erkundigten wir uns nach Schritten zu einer möglichen Auslieferung der Sivas-Attentäter aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei. Die Betroffenen haben einen Brandanschlag zu verantworten, bei dem am 2. Juli 1993 in Sivas/Türkei 37 Menschen ums Leben gekommen waren, die größtenteils der alevitischen Glaubensgemeinschaft angehörten.

Nach vorliegenden Kenntnissen halten sich mindestens 10 Sivas-Attentäter, die in der Türkei für schuldig befunden und rechtskräftig zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland auf und können sich hier frei bewegen. Das hatte die Fraktion DIE LINKE. zur genannten Kleinen Anfrage bewegt.

In ihrer Antwort vom 17. März 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/994 informiert die Bundesregierung darüber, dass bezüglich der benannten 10 Personen bereits 2 türkische Auslieferungsersuchen abschlägig beschieden wurden und 2 weitere noch geprüft werden, und dass in den übrigen 6 Fällen ein Fahndungsersuchen der türkischen Behörden vorliegt, jedoch eine Festnahme noch nicht erfolgt ist. Weiterhin bestätigt die Bundesregierung, dass sie – zusätzlich zu den 10 von uns benannten Personen – Kenntnis vom Aufenthalt weiterer Sivas-Attentäter in der Bundesrepublik Deutschland hat. Damit ergibt sich für uns weiterer Klärungsbedarf.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit sich die Kleine Anfrage auf konkrete Personen und Einzelfälle bezieht, erteilt die Bundesregierung aus Gründen des Datenschutzes keine Auskunft. Die Bundesregierung hat daher bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage darauf geachtet, dass die von ihr gegebenen Informationen nicht bestimmten Personen zugeordnet werden können.

1. Wie viele Personen, die in der Türkei wegen der Beteiligung am Sivas-Attentat verurteilt worden sind, halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Der Bundesregierung sind insgesamt 24 Personen namentlich bekannt, die angeblich am Brandanschlag von Sivas am 2. Juli 1993 beteiligt gewesen sind und die sich in der Bundesrepublik Deutschland erwiesenermaßen oder möglicherweise aufhalten oder aufgehalten haben.

2. Aus welchen Gründen konnte keine Festnahme der 6 Personen erfolgen, zu denen ein Fahndungsersuchen der türkischen Behörden vorliegt?

Welche Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland sind in diesem Sinne erfolgt?

Personen mit unbekanntem Aufenthalt, nach denen gefahndet wird, können nur verhaftet werden, wenn sie angetroffen werden. Eine Fahndung zwecks Auslieferung nach solchen Personen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Auslieferung mutmaßlich vorliegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wer sind die weiteren Personen, von deren Aufenthalt die Bundesregierung – über die 10 bereits genannten Attentäter hinaus – Kenntnis zu haben angibt?

Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen?

Wann und von welcher Seite soll der Vorwurf einer Beteiligung dieser Personen am Attentat von Sivas erfolgen?

Nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung halten sich insgesamt elf Personen, die an dem Brandanschlag von Sivas angeblich beteiligt waren, in Deutschland auf. Sie verfügen über unterschiedliche Aufenthaltstitel. Eine weitergehende Beantwortung ist ohne Verletzung des Datenschutzes der Betroffenen nicht möglich.

4. Was unternimmt die Bundesregierung zur Überprüfung des Auslieferungsersuchens der Republik Türkei gemäß des Europäischen Auslieferungsabkommens?

Eingehende Ersuchen türkischer Behörden werden, soweit keine Auslieferungshinderungsgründe ersichtlich sind, mit Zustimmung der Bundesregierung in die Fahndungsinstrumente des Bundeskriminalamts eingestellt. Für den Fall einer Festnahme des Verfolgten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird dann das dafür vorgesehene Auslieferungsverfahren in Gang gesetzt, bei dem die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung von einem Oberlandesgericht geprüft wird. Für den Fall einer positiven Zulässigkeitsentscheidung prüft die Bundesregierung anschließend im Bewilligungsverfahren, ob die Voraussetzungen für eine Auslieferung vorliegen.

Bei einer negativen Zulässigkeitsentscheidung ist die Bundesregierung an die Entscheidung des Oberlandesgerichts gebunden und kann eine Auslieferung nicht bewilligen.

In Fällen eines offensichtlich bestehenden Auslieferungshindernisses und bei bekanntem Aufenthalt des Verfolgten in der Bundesrepublik sowie nach Ablehnung eines Auslieferungsersuchens entscheidet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung darüber, ob sie auf der Grundlage der über-

mittelten Fahndungsdaten bzw. der Auslieferungsunterlagen ein eigenes Verfahren einleiten will. Sie wird nach Nr. 24 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) unterrichtet.

5. Welche konkreten Maßnahmen sind in Hinblick auf das Fahndungsersuchen bezüglich der Sivas-Attentäter nach §§ 131 ff. der Strafprozessordnung und Nummer 41 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren bereits erfolgt?

Auf die Antwort zu Frage 4 und die Vorbemerkung wird verwiesen.

